

**Art. 225 Deuxième échange d'écritures**

Le tribunal ordonne un second échange d'écritures, lorsque les circonstances le justifient.

---

**Causalité hypothétique - fardeau de l'allegation**

*Wie weit die anspruchsbegründenden Tatsachen im Hinblick darauf inhaltlich zu substantiieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Tatsachenbehauptungen müssen dabei so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (E. 2.2.1) Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin zu Unrecht vor, sie habe mit ihren Ausführungen in der Replikschrift eine ganze Auswahlendung möglicher Kausalverläufe zur Diskussion gestellt und sie hätte sich für die wahrscheinlichste Möglichkeit entscheiden und überdies darlegen müssen, inwiefern dieser der "überwiegend wahrscheinliche" sei. Angesichts der Unmöglichkeit eines direkten Beweises eines Kausalzusammenhangs zwischen dem entstandenen Schaden und einer vorangehenden Unterlassung sind - analog der Schadensschätzung nach Art. 42 Abs. 2 OR - tiefere Anforderungen an die Substantiierung zu stellen; entsprechend sind Sachvorbringen ausnahmsweise auch dann als ausreichend substantiiert gelten zu lassen, wenn die bestehenden Lücken erst noch durch das Beweisverfahren geschlossen werden müssen (E. 2.2.4) Tribunale federale 4A\_588/2011 del 3.5.2012 in SZZP 2012 p. 388*